



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0031(COD)**

**6161/21
ADD 1**

**AGRI 64
AGRIFIN 19
AGRIORG 19
AGRISTR 10
STATIS 4
CODEC 201**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 54 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 54 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: COM(2021) 54 final - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2021
COM(2021) 54 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

ANHANG I

Anhang I erhält folgende Fassung:

(1) Im Abschnitt „Inhaltsverzeichnis“ wird die folgende Nummer VII. Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung hinzugefügt:

„VII. Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung

- A. Allgemeine Grundsätze
 - 1. Einleitung
 - 2. Regionale Wirtschaft, regionales Gebiet
 - 3. Basiseinheit bei der Erstellung der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung
 - 4. Methoden zur Erstellung der RLGR
 - 5. Konzepte von Sitz und Territorium
 - 6. Landwirtschaftlicher Wirtschaftsbereich und charakteristische Einheiten
- B. Die Gütertransaktionen
 - 1. Produktion
 - 2. Vorleistungen
 - 3. Bruttoinvestitionen
- C. Die Verteilungstransaktionen und die anderen Stromgrößen
 - 1. Allgemeine Regeln
 - 2. Wertschöpfung
 - 3. Abschreibungen
 - 4. Subventionen
 - 5. Steuern
 - 6. Arbeitnehmerentgelt
 - 7. Betriebsüberschuss, netto
 - 8. Zinsen, Pachteinkommen

9. Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn: allgemeine Berechnungsregeln

D. Kurzer Blick auf die Durchführung

1. Einleitung
2. Definition der regionalen Landwirtschaft
3. Messung der landwirtschaftlichen Produktion
4. Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten
5. Vorleistungen“

(2) In Ziffer 1.27 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Vereinbarungsgemäß gilt die Produktion selbst erstellter Anlagen in Form von nichtlandwirtschaftlichen Produkten (beispielsweise Gebäuden oder Maschinen) nicht als nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit. Es wird nämlich unterstellt, dass diese Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung eine trennbare Tätigkeit ist und somit als Produktion einer gesonderten örtlichen FE auszuweisen ist. Die als Entgelte in Form von Sachleistungen für Arbeitnehmer erbrachten Wohnungsdienstleistungen müssen entsprechend verbucht werden (d. h. im Einkommensentstehungskonto als Entgelt in Form von Sachleistungen).“

(3) Ziffer 2.006 erhält folgende Fassung:

„2.006. In der LGR sind die erfassten Preise entweder auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden oder auf eine oder zwei Dezimalstellen genau anzugeben, je nach der statistischen Zuverlässigkeit der verfügbaren Preisdaten. Für die Erstellung der LGR sind relevante Preisinformationen über Input und Output erforderlich.“

(4) Ziffer 2.108 g) erhält folgende Fassung:

„g) Das in den Bruttoprämien enthaltene Dienstleistungsentgelt für Versicherungen zur Abdeckung betrieblicher Risiken wie Viehverluste oder Schäden durch Hagel, Frost, Feuer, Sturm usw. Der Rest, d. h. die Nettoprämie, ist derjenige Teil der gezahlten Bruttoprämien, der den Versicherungsunternehmen für Schadenregulierungen zur Verfügung steht.

Eine Aufteilung der Bruttoprämien in ihre beiden Bestandteile lässt sich mit einiger Genauigkeit nur für die Volkswirtschaft insgesamt vornehmen, wie es im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen geschieht. Die Verteilung des Dienstleistungsanteils auf die Wirtschaftsbereiche erfolgt im Allgemeinen im Zusammenhang mit der Erstellung von Input-Output-Tabellen, wobei geeignete Verteilungsschlüssel verwendet werden. Die Angabe dieser Position in der LGR ist daher in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorzunehmen (zur Buchung von Subventionen im Zusammenhang mit Versicherungsdienstleistungen vgl. Ziffer 3.063, Fußnote 1).“

(5) In Ziffer 2.136 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Änderungen in der Klassifizierung oder Struktur der Anlagegüter (d. h. in der Verwendung dieser Aktiva): z. B. Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung von Grund und Boden, von Milchvieh, das zur Fleischerzeugung vorgesehen wird (vgl. Ziffer 2.149, Fußnote 1) oder von landwirtschaftlichen Gebäuden, die für private oder andere wirtschaftliche Verwendungszwecke umgestaltet werden.“

(6) Es wird folgendes Kapitel VII. Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung hinzugefügt:

„VII. REGIONALE LANDWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNG

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. *Einleitung*

- 7.01. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung auf regionaler Ebene spielt eine wichtige Rolle bei der Formulierung, Umsetzung und Evaluierung der Regionalpolitik. Objektive, zuverlässige, kohärente, relevante und harmonisierte regionale statistische Indikatoren bilden eine solide Grundlage für politische Maßnahmen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den europäischen Regionen.
- 7.02. Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) ist eine Anpassung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR) an die regionale Ebene.
- 7.03. Die RLGR umfasst den gleichen Kontensatz wie die LGR, aber aufgrund konzeptioneller und messtechnischer Probleme ist für die Regionen der Kontensatz in Bezug auf Umfang und Detailtiefe deutlich begrenzter ist als bei der LGR auf nationaler Ebene.
- 7.04. Als Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene wird die RLGR auf der Grundlage von direkt erhobenen regionalen Daten und nationalen Daten, die regional untergliedert sind, auf der Grundlage von Annahmen erstellt. Fehlt es jedoch an hinreichend vollständigen, aktuellen und zuverlässigen regionalen Informationen, sind für die Erstellung der regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Annahmen erforderlich. Das bedeutet, dass einige Unterschiede zwischen den Regionen in den regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht zwingend zum Ausdruck kommen (ESVG 2010, 13.08).

2. *Regionale Wirtschaft, regionales Gebiet*

- 7.05. Für jede Zusammenstellung von Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene, ob sie sich nun auf Wirtschaftsbereiche oder institutionelle Sektoren beziehen, ist eine strikte Definition der regionalen Wirtschaft und des regionalen Gebiets erforderlich. Theoretisch umfasst der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich einer Region die Einheiten (landwirtschaftliche Betriebe), die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (vgl. Ziffern 1.60 bis 1.66).
- 7.06. Die regionale Wirtschaft eines Landes ist Teil der Gesamtwirtschaft des Landes. Die Gesamtwirtschaft wird anhand von institutionellen Einheiten und Sektoren definiert. Sie umfasst alle institutionellen Einheiten, deren Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses im Wirtschaftsgebiet eines Landes liegt. Das Wirtschaftsgebiet eines Landes entspricht nicht exakt dem geografischen Gebiet (vgl. Ziffer 7.08). Es wird untergliedert in die Gebiete der Regionen und die Extra-Regio (ESVG 2010, 13.09).
- 7.07. Das regionale Gebiet besteht aus dem Teil des Wirtschaftsgebiets eines Landes, der direkt einer Region gemäß der Definition im ESVG 2010 zugeordnet ist. Zollfreigegebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht, sind den Regionen zugeordnet, in denen sie sich befinden.

- 7.08. Diese Gebietsaufteilung stimmt jedoch nicht ganz mit dem Konzept des nationalen Wirtschaftsgebiets überein, wie es in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet wird. Die Extra-Regio umfasst die Teile des Wirtschaftsgebiets eines Landes, die nicht einer einzelnen Region zuzurechnen sind und die von der RLGR ausgeschlossen sind, dies sind:
- a) der nationale Luftraum, die Hoheitsgewässer und der Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt;
 - b) territoriale Exklaven, d. h. Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (Botschaften, Konsulaten, Militär- und Forschungsbasen usw.) genutzt werden;
 - c) Vorkommen von Erdöl, Erdgas usw. in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von gebietsansässigen Einheiten ausgebeutet werden.
- 7.09. Das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union lässt sich anhand der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁽¹⁾ nach einheitlichen Kriterien untergliedern. Für nationale Zwecke können die regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch auf einer tieferen regionalen Darstellungsebene erstellt werden (ESVG 2010, 13.12).

3. Basiseinheit bei der Erstellung der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

- 7.10. Die für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf regionaler Ebene nach Wirtschaftsbereichen verwendeten Einheiten sind die örtlichen fachlichen Einheiten (örtliche FE). Die örtliche FE ist die beobachtbare Form der Produktionseinheit.
- 7.11. Der statistische Ansatz (Wirtschaftsbereich) „behilft“ sich mit einer beobachtbaren Einheit, auch wenn dies bedeutet, dass von der Einzeltätigkeit abgewichen wird. Wie beim SNA 2008 wird beim ESGV 2010 der statistische Ansatz bevorzugt und die örtliche FE für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach Wirtschaftsbereichen befürwortet. Es wird also die gleiche Einheit für die Wirtschaftsbereiche, unabhängig davon, ob diese auf regionaler oder nationaler Ebene erfasst werden, definiert.
- 7.12. Wie die LGR verwendet auch die RLGR den – nach bestimmten Konventionen an die jeweiligen Ziele „angepassten“ – landwirtschaftlichen Betrieb als Basiseinheit für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich. Für diese Entscheidung gibt es zwei wesentliche Gründe: Einerseits ist die Einheit „landwirtschaftlicher Betrieb“ die örtliche fachliche Einheit für die Landwirtschaft (vgl. Ziffern 1.09 bis 1.17), definiert als der Teil einer fachlichen Einheit (FE), der sich auf die örtliche Ebene bezieht. Die örtliche FE ist auch die geeignetste Einheit für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich, auch wenn sie nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten umfasst, die nicht getrennt von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgewiesen werden können (vgl. Ziffern 1.15 und 1.16, 1.25 bis 1.32).

¹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02003R1059-20191113>.

- 7.13. Durch die Heranziehung des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit werden die nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten dieser Betriebe in die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen (vgl. Ziffer 7.12). Da es das Ziel der LGR ist, die Einkommensentstehung aus landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit zu messen, zu beschreiben und zu analysieren, werden Einheiten ausgeschlossen, die lediglich einer Freizeitbeschäftigung nachgehen (z. B. Hausgärten und private Viehzucht). Hingegen werden Einheiten, die Subsistenzlandwirtschaft betreiben, in der LGR erfasst (vgl. Ziffer 1.24).
- 7.14. Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Bezugseinheit für statistische Erhebungen über die Landwirtschaft, unabhängig davon, ob es sich um nationale oder regionale Erhebungen handelt. Dies hat den Vorteil, dass die quantitativen Produktionswertschätzungen direkt auf den statistischen Systemen zur Messung der Flächen, Erträge, Bestandsgrößen usw. beruhen können. Die Entscheidung für den landwirtschaftlichen Betrieb sorgt auch für eine kohärentere Rechnungserstellung.

4. Methoden zur Erstellung der RLGR

- 7.15. Im ESVG (ESVG 2010, 13.24 bis 13.32) werden entweder für Wirtschaftsbereiche oder für institutionelle Sektoren zwei Methoden, die Bottom-up- und die Top-down-Methode, angeboten. Bei der ersten Methode werden die Daten auf der Ebene der Einheiten (örtliche FE, institutionelle Einheiten) erfasst und anschließend addiert, um den regionalen Wert für die verschiedenen Aggregate zu erhalten. Bei der Top-down-Methode werden die regionalen Werte rekonstruiert, indem die nationale Zahl anhand eines Indikators aufgegliedert wird, der die regionale Verteilung der betreffenden Variable so weit wie möglich berücksichtigt. Diese beiden Methoden können auch auf verschiedene Weise kombiniert werden, wobei die Kombinationen im ESVG als „Mischformen dieser beiden Methoden“ bezeichnet werden. Den Bottom-up-Methoden wird Vorrang eingeräumt, obwohl festzustellen ist, dass in vielen Fällen tatsächlich auf „eine Mischform dieser beiden Methoden“ zurückgegriffen wird.

5. Konzepte von Sitz und Territorium

- 7.16. Wirtschaftliche Transaktionen sowohl von Unternehmen als auch von Haushalten können über regionale Grenzen hinweg erfolgen. Unternehmen können auch in mehr als einer Region tätig sein, sei es an festen Standorten oder vorübergehend, z. B. können große landwirtschaftliche Betriebe in verschiedenen Regionen arbeiten. Daher ist ein eindeutiger Grundsatz erforderlich, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, diese interregionale Aktivität konsequent einer Region zuzuweisen.
- 7.17. Die regionalen Gesamtrechnungen der Wirtschaftsbereiche basieren auf dem Kriterium des Sitzes der Produktionseinheit. Jeder Wirtschaftsbereich auf regionaler Ebene bezieht sich auf die Gruppe örtlicher FE derselben oder einer ähnlichen Haupttätigkeit, deren Schwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses in diesem regionalen Territorium liegt. Meist ist dieser Schwerpunkt des Interesses mit

einem bestimmten langfristigen Standort in der Region verbunden, wie z. B. den institutionellen Einheiten, zu denen die örtlichen FE gehören.

- 7.18. Die regionalen Gesamtrechnungen weisen jedoch eine Reihe von besonderen Merkmalen auf. Bei bestimmten Tätigkeiten ist es nicht immer einfach, die Region als bestimmtes Gebiet zu definieren. Der Zusammenhang zwischen dem Standort der Hauptverwaltung und dem physischen Standort des Betriebs kann problematisch sein, da die landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren von einem Hauptsitz in einer anderen Region verwaltet werden können. Für die RLGR ist es wichtig, diese beiden Einheiten zu trennen, und deshalb muss ein Betrieb der Region zugerechnet werden, in der sich seine Produktionsfaktoren befinden, und nicht der Region, in der sich sein Hauptsitz befindet. Pro Hauptverwaltung kann es daher mehrere Einheiten im Sinne der RLGR geben, nämlich ebenso viele Einheiten, wie es bei örtlichen FE Regionen des Sitzes gibt, die abseits der Region der Hauptverwaltung liegen.
- 7.19. Ein alternatives Konzept, das für gewöhnlich in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene nicht angewendet wird, wäre ein rein territoriales Konzept. Dieses Konzept impliziert, dass Tätigkeiten dem Territorium zugeordnet werden, an dem sie tatsächlich ausgeübt werden, unabhängig vom Sitz der Einheiten, die an der Tätigkeit beteiligt sind.
- 7.20. Obwohl das Konzept der Gebietsansässigkeit für die regionale Zuordnung von Transaktionen gebietsansässiger Einheiten Vorrang hat, lässt das ESVG 2010 einen begrenzten Spielraum für die Anwendung des territorialen Ansatzes (ESVG 2010, 13.21). Dies ist der Fall, wenn fiktive Einheiten für Grundstücke und Gebäude in der Region oder dem Land geschaffen werden, in dem sich das Grundstück oder die Gebäude befinden.
- 7.21. In dem hypothetischen Fall, dass Einheiten, die in einer Region ansässig sind, nur Tätigkeiten innerhalb ihres regionalen Gebiets ausüben, deckt sich das Konzept der Gebietsansässigkeit mit dem territorialen Konzept. Dies gilt auch für die regionale Zuweisung auf der Grundlage fiktiver Einheiten, die für Grundstücke und Gebäude geschaffen wurden, sowie für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in anderen Ländern oder Regionen, die sich von der Region unterscheiden, in der der Eigentümer ansässig ist.

6. *Landwirtschaftlicher Wirtschaftsbereich und charakteristische Einheiten*

- 7.22. Der Wirtschaftsbereich besteht aus allen örtlichen fachlichen Einheiten, die eine gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (vgl. Ziffer 1.59). Der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich, wie er in der LGR definiert ist, entspricht im Prinzip der Abteilung 01 der NACE Revision 2, wobei die Unterschiede in den Ziffern 1.62 bis 1.66 dargestellt sind. Der Geltungsbereich der RLGR wird auf der Grundlage der Liste der charakteristischen Tätigkeiten festgelegt, die für die LGR erstellt wurde. Es gibt einige Unterschiede zwischen dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich in der LGR und damit in der RLGR und dem für den zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelten Wirtschaftsbereich (vgl. Ziffer 1.93).

B. DIE GÜTERTRANSAKTIONEN

- 7.23. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Produktion wirft eine Reihe von spezifischen Problemen auf. Die wichtigsten Probleme beziehen sich auf saisonale Erzeugnisse, tierische Erzeugung und den Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung. Die LGR-Methodik sieht genaue Regeln dafür vor, wie die Auswirkungen der Lagerung saisonaler Erzeugnisse zu berücksichtigen sind, wie die tierische Erzeugung gemessen werden sollte und wie die noch unfertigen Erzeugnisse erfasst werden müssen. Diese Grundsätze sind bei der Erstellung der RLGR zu beachten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bestimmte Anpassungen auf regionaler Ebene, z. B. bei der tierischen Erzeugung, vorgenommen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Summe der regionalen Bewertung mit den LGR-Bewertungen identisch sein muss.

1. Produktion

- a) Die Messung der Produktion
- 7.24. In der RLGR stellt die Produktion einer Region alle Produkte im Anwendungsbereich der LGR dar, die im Buchungszeitraum in dieser Region von allen Einheiten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs erzeugt wurden, unabhängig davon, ob sie für die Vermarktung außerhalb des Wirtschaftsbereichs, für den Verkauf an andere Betriebe oder in bestimmten Fällen für die Verwendung durch denselben Betrieb bestimmt sind. Infolgedessen:
- a) sollte jedes landwirtschaftliche Erzeugnis, das einen Betrieb in der Region verlässt, als Teil der Produktion der Region verbucht werden, unabhängig von seiner Bestimmung oder der Einheit, die es kauft;
- b) sollten bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von demselben Betrieb als Vorleistungen verwendet werden, in die Produktion der Region einbezogen werden (vgl. Ziffer 2.056).
- 7.25. Der Produktionsprozess bei Tieren dauert in der Regel mehrere Jahre. Bei der Bewertung des Tierbestands ist zu unterscheiden zwischen den als Anlagevermögen klassifizierten Tieren (Zuchttiere und Zugtiere, Milchkühe usw.) und den als Vorräten klassifizierten Tieren (hauptsächlich für Fleisch bestimmte Tiere). Um eine Doppelzählung zu vermeiden, werden die Transaktionen, bei denen es zu einer Verbringung von Tieren zwischen Betrieben kommt (die als „positive“ Verkäufe für die Betriebe, die das Vieh verkaufen, und als „negative“ Verkäufe für die kaufenden Betriebe betrachtet werden) somit wie folgt behandelt:
- a) Transaktionen zwischen Betrieben in derselben Region, die als Anlagevermögen klassifizierte Tiere betreffen, heben sich gegenseitig auf, abgesehen von der Übertragung der Eigentumskosten.⁽²⁾ Sie werden nicht als Verkäufe der Betriebe erfasst und werden daher nicht in die Produktion der betreffenden Region einbezogen.
- b) Als Vorräte klassifizierte Tiere, die Gegenstand einer Transaktion zwischen Regionen sind, werden als positive Verkäufe (zusammen mit Ausfuhren) für die Herkunftsregion und aus anderen

²

Sofern die entsprechenden Verkäufe und Käufe in den gleichen Buchungszeitraum fallen.

Regionen gekaufte Tiere als negative Verkäufe (zusammen mit Einfuhren) behandelt.³⁾

c) Wenn sich Eigentumsübertragungskosten (Transport, Handelsspannen usw.) auf den Handel mit Tieren beziehen, die als Vorräte klassifiziert sind, werden sie von der Produktion abgezogen. Dies geschieht automatisch, wenn es um Käufe aus Betrieben in anderen Regionen geht, da die Kosten Teil „negativer“ Verkäufe sind, während für den Handel mit Tieren zwischen Betrieben in ein und derselben Region eine Berichtigung bei den Verkäufen und damit an der Produktion vorzunehmen ist.

b) Bewertung der Produktion

- 7.26. Die Produktion sollte zum Herstellungspreis (vgl. Ziffer 2.082) bewertet werden, d. h. einschließlich Gütersubventionen und abzüglich Gütersteuern. Diese Berechnungsmethode bedeutet, dass Gütersteuern und Gütersubventionen nach Regionen aufzuschlüsseln sind.

2. Vorleistungen

a) Definition

- 7.27. Die Vorleistungen bestehen aus den Waren (außer Anlagevermögen) und marktbestimmten Dienstleistungen, die während des Produktionsprozesses verbraucht werden, um andere Waren herzustellen (vgl. Ziffern 2.097 bis 2.109).

- 7.28. Bei der Erstellung der RLGR sind in den Vorleistungen enthalten:

a) landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während des Produktionsprozesses von anderen Betrieben (in derselben oder in einer anderen Region) zum Verbrauch erworben werden;

b) bestimmte Produkte, die als innerbetrieblicher Verbrauch verwendet und als Produktion verbucht werden (vgl. Ziffern 2.054 bis 2.058 und 7.24).

- 7.29. Der Sonderfall der unterstellten Bankgebühren (FISIM) wird in den regionalen Gesamtrechnungen in gleicher Weise behandelt wie in den nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Ist Schätzung der Bestände an Krediten und Einlagen nach Regionen verfügbar, kann die Bottom-up-Methode angewandt werden. Schätzungen über Kredit- und Einlagenbestände liegen jedoch in der Regel nicht nach Regionen vor. In diesem Fall erfolgt die Aufgliederung der FISIM auf den anwendenden Wirtschaftsbereich unter Verwendung der zweitbesten Methode: Hier wird der regionale Wert der Bruttonproduktion oder der Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen als Verteilungsindikator verwendet (ESVG 2010, 13.40).

b) Bewertung der Vorleistungen

- 7.30. Alle Produkte und Dienstleistungen, die für Vorleistungen verwendet werden, sollten mit dem Anschaffungspreis (ohne abzugsfähige MwSt) bewertet werden (vgl. Ziffern 2.110 bis 2.114).

3. Bruttoinvestitionen

- 7.31. Die Bruttoinvestitionen für die Landwirtschaft werden unterteilt in:

³

Der Kauf eines Tieres ist nie als Vorleistung zu verbuchen (im Grunde handelt es sich um einen Erwerb unfertiger Erzeugnisse, vgl. Ziffer 2.067), und die Berechnung der tierischen Produktion kann nur indirekt auf der Grundlage der Verkäufe, der Bruttoanlageinvestitionen und der Vorratsveränderungen erfolgen.

- a) Bruttoanlageinvestitionen;
 - b) Vorratsveränderungen.
 - a) Bruttoanlageinvestitionen (BAI)
- 7.32. Anlageinvestitionen in der Landwirtschaft liegen immer dann vor, wenn ein Betriebsinhaber Anlagevermögen erwirbt oder herstellt, das dazu bestimmt ist, länger als ein Jahr als Produktionsmittel im landwirtschaftlichen Produktionsprozess eingesetzt zu werden. Das Zurechnungskriterium für die Erfassung von Bruttoanlageinvestitionen bezieht sich auf die verwendenden Wirtschaftsbereiche und nicht auf den Wirtschaftsbereich, zu dem der rechtliche Eigentümer gehört.
- 7.33. Anlagevermögen, die einer multiregionalen Einheit gehören, werden derjenigen örtlichen FE zugerechnet, von der sie genutzt werden. Die im Rahmen von Operating-Leasing genutzten Anlagevermögen werden der Region des Eigentümers der Anlagegüter zugeordnet, die im Rahmen von Finanzierungsleasing genutzten dagegen der Region des Nutzers (ESVG 2010, 13.33).
- 7.34. Neue Anlagegüter, die zum Anlagevermögen gehören, werden brutto, d. h. ohne Abzug der Abschreibungen, erfasst. Darüber hinaus werden die Abschreibungen in der Regel anhand dieser Anlagegüter berechnet. Die Nettoinvestitionen sind die Bruttoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen.
- 7.35. Produktionseinheiten können sich gegenseitig vorhandene Anlagegüter verkaufen, z. B. gebrauchte Maschinen. Wenn Anlagegüter zwischen Wirtschaftszweigen und Regionen verbracht werden, sollte der gezahlte Gesamtpreis in die Bruttoanlageinvestitionen eines Wirtschaftsbereichs oder einer Region einbezogen und der erhaltene Preis von den BAI in dem anderen Wirtschaftsbereich oder der anderen Region abgezogen werden. Transaktionskosten für das Eigentum an Anlagegütern, wie Rechtskosten für den Verkauf von Grundstücken und bestehenden Gebäuden, werden vom Erwerber als zusätzliche Bruttoanlageinvestitionen verbucht, selbst wenn ein Teil der Kosten vom Verkäufer getragen wird.
- 7.36. Die Bruttoanlageinvestitionen für Zucht- und Zugtiere einer Region entsprechen der Differenz zwischen Käufen außerhalb der Region (einschließlich Einfuhren) und Verkäufen an andere Regionen (einschließlich Ausfuhren), wobei die Eigentumsübertragungskosten bei Verkäufen innerhalb der Region berücksichtigt werden. Wenn alle Regionen aggregiert werden, gilt es sicherzustellen, dass interregionale Stromgrößen einander aufheben (ohne Eigentumsübertragungskosten), sodass die Summe aller regionalen Bruttoanlageinvestitionen mit den Bruttoanlageinvestitionen der nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen übereinstimmt. Besteht das Anlagevermögen aus Vieh, wie z. B. Zug- oder Zuchttieren, oder aus Milchvieh, so ist dieses – bei Anwendung der Bottom-up-Methode – nach folgender Konvention zu bewerten: Verkäufe von Tieren an Betriebe in anderen Regionen stellen negative Bruttoanlageinvestitionen dar, Käufe aus anderen Regionen dagegen positive Bruttoanlageinvestitionen.
- b) Vorratsveränderungen
- 7.37. Zu den Vorräten gehören alle Anlagegüter, die nicht zum Anlagevermögen gehören und die von den Produktionseinheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend gehalten werden. Es

wird zwischen zwei Arten von Vorräten unterschieden: den Verbrauchsvorräten und den Erzeugnisvorräten (vgl. Ziffer 2.171).

- 7.38. Bei Tieren, die als Vorräte klassifiziert sind, umfasst der Handel, der bei der Berechnung der Vorratsveränderungen zu berücksichtigen ist, Verkäufe an andere Regionen und Käufe von anderen Regionen sowie Einfuhren und Ausfuhren.

C. DIE VERTEILUNGSTRANSAKTIONEN UND DIE ANDEREN STROMGRÖßEN

- 7.39. Die praktischen Schwierigkeiten bei der Erlangung zuverlässiger regionaler Informationen über Verteilungstransaktionen in bestimmten Fällen, insbesondere wenn Einheiten in mehr als einer Region tätig sind oder wenn die Region nicht immer ein klar definiertes Gebiet ist, in dem bestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden, liefern eine Erklärung dafür, dass das ESVG die regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs nur in Bezug auf einige wenige Aggregate abdeckt, nämlich Wertschöpfung, Subventionen, Steuern, Arbeitnehmerentgelte, Pachteinkommen und sonstige Erträge, Zinsen und Bruttoanlageinvestitionen.

1. Allgemeine Regeln

- 7.40. Die Verteilungstransaktionen werden nach dem Grundsatz der periodengerechten Zurechnung erfasst, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen und Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden, und nicht wenn die Zahlung tatsächlich erfolgt. Dieses Buchungsprinzip (Grundsatz der periodengerechten Zurechnung) gilt für alle Stromgrößen, d. h. für monetäre ebenso wie für nichtmonetäre Transaktionen, für Transaktionen zwischen Einheiten ebenso wie für Transaktionen innerhalb derselben Einheit.
- 7.41. Wenn jedoch der Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung (Schuld) nicht genau bestimmt werden kann, kann der Zahlungszeitpunkt oder eine andere akzeptable Annäherung an den Grundsatz der periodengerechten Zurechnung verwendet werden (vgl. Ziffer 3.007).

2. Wertschöpfung

a) Allgemeine Regeln

- 7.42. Die Wertschöpfung ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit einer Volkswirtschaft oder eines ihrer Wirtschaftsbereiche in einem bestimmten Zeitraum und stellt die Kontensalden des Produktionskontos dar. Sie ist die Differenz zwischen dem Produktionswert und dem Wert der Vorleistungen. Sie ist ein Schlüsselement für die Messung der Produktivität einer Volkswirtschaft oder eines Wirtschaftsbereichs (vgl. Ziffer 3.013) oder einer Region oder eines Wirtschaftsbereichs innerhalb einer Region.

b) Bewertung der Wertschöpfung

- 7.43. Die Wertschöpfung kann brutto (Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen) oder netto (Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen) angegeben werden, d. h. vor oder nach Abzug der Abschreibungen. In Übereinstimmung mit der Bewertung der Produktion (Herstellungspreise) und der Vorleistungen

(Herstellungspreise) wird die Wertschöpfung zu Herstellungspreisen gemessen (vgl. Ziffer 3.013).

- 7.44. Die Heranziehung von Herstellungspreisen bedeutet, dass die Gütersteuern und Gütersubventionen bestimmten Gütern und Dienstleistungen zugeordnet werden müssen, die dann auf die Regionen aufzuteilen sind.
- 7.45. Subtrahiert man von der Wertschöpfung zu Herstellungspreisen die sonstigen Produktionsabgaben und addiert die sonstigen Subventionen, so erhält man die Wertschöpfung zu Faktorkosten. Die Nettowertschöpfung zu Faktorkosten stellt das Einkommen der Produktionsfaktoren dar (vgl. Ziffer 3.014).

3. Abschreibungen

- 7.46. In der RLGR unterliegen Waren und Dienstleistungen, die das Anlagevermögen des Betriebs bilden (z. B. Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern, Maschinen und Gebäude, größere Verbesserungen an Grund und Boden, Software, Kosten für die Eigentumsübertragung von nichtproduzierten Anlagegütern usw.), als Produktionsmittel im Produktionsprozess dem Verschleiß und wirtschaftlichen Veralten. Verschleiß und wirtschaftliches Veralten werden als Abschreibungen gemessen. Ähnlich wie bei der LGR sollten keine Abschreibungen für Anlagevieh berechnet werden.

4. Subventionen

- 7.47. Bei der RLGR werden dieselben Regeln angewendet wie bei der LGR: Stromgrößen, die in der LGR als betriebliche Subventionen eingestuft werden, werden in der RLGR auf die gleiche Weise eingestuft, wobei für Stromgrößen in Form von Vermögenstransfers eine ähnliche Behandlung gilt.

5. Steuern

- 7.48. Bei der RLGR werden dieselben Regeln angewendet wie bei der LGR: Die verschiedenen Arten von Steuern werden in der RLGR auf die gleiche Weise eingestuft wie in der LGR.

6. Arbeitnehmerentgelt

- 7.49. Bei den Produzenten wird das Arbeitnehmerentgelt den örtlichen FE zugerechnet, bei denen die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese Daten nicht verfügbar, wird als zweitbeste Methode das Arbeitnehmerentgelt nach dem Arbeitsvolumen aufgeteilt. Sind weder Arbeitnehmerentgelt noch Arbeitsvolumen verfügbar, wird die Zahl der bei den örtlichen FE Beschäftigten verwendet (vgl. ESVG 2010, 13.42).

7. Nettobetriebsüberschuss

- 7.50. Der Nettobetriebsüberschuss ergibt sich aus der Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen durch Abzug des Arbeitnehmerentgelts und sonstiger Produktionsabgaben sowie durch Hinzurechnung sonstiger Subventionen.

8. Zinsen, Pachteinkommen

- 7.51. Bei der RLGR werden dieselben Regeln angewendet wie bei der LGR: Stromgrößen, die als Zinsen, Pachteinkommen in der LGR eingestuft werden, werden in gleicher Weise in der RLGR eingestuft.

9. Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn: allgemeine Berechnungsregeln

- 7.52. Direkt zu zahlende Vermögenseinkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, d. h. gezahlte

Zinsen für Darlehen, die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten aufgenommen wurden, einschließlich für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen, und an Grundstückseigentümer gezahlte Pachten, werden vom Betriebsüberschuss abgezogen (vgl. Ziffern 3.070 bis 3.087).

D. KURZE DARSTELLUNG DER DURCHFÜHRUNG

1. *Einleitung*

- 7.53. In diesem Abschnitt sollen einige Aspekte der Methodik hervorgehoben werden, insbesondere die Wahl des landwirtschaftlichen Betriebs und die Messung der Produktion.
- 7.54. Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Bezugseinheit für statistische Erhebungen über die Landwirtschaft, sowohl auf nationaler als auch auf subnationaler Ebene. Dies ist ein großer Vorteil für die RLGR, weil somit die Bewertung der Produktionsmengen direkt auf statistischen Systemen zur Messung von Flächen, Erträgen, Herdengrößen usw. beruhen kann. Die Wahl des Betriebs hat auch den Vorteil, dass die Kohärenz der Gesamtrechnungen verbessert werden kann. Produktion und Kosten beziehen sich nämlich auf identische Gruppen von Einheiten, auch wenn die Extrapolationsmethoden von Quelle zu Quelle variieren. Schließlich wird durch die Wahl des Betriebs zusammen mit den Konzepten der charakteristischen Tätigkeiten und Einheiten vermieden, dass Anpassungen vorgenommen werden müssen, die umstritten sein könnten, wie dies bei Nutzgärten und privater nicht-betrieblicher Viehhaltung der Fall sein könnte. Durch diese Konvention wird es einfacher, Vergleiche zwischen Ländern vorzunehmen. In der Tat werden durch die Verknüpfung mit statistischen Daten in physischen Größen, die für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung sind und garantieren, dass die Messungen der Buchungsposten konsistent sind, weil dadurch Anpassungen oder „außerstatistische“ Korrekturen eingeschränkt werden, die Berechnungen offensichtlich vereinfacht und verbessert. Diese Aspekte stehen auch im Einklang mit dem Ziel, dem Bottom-up-Ansatz in der RLGR Vorrang einzuräumen.

2. *Definition der regionalen Landwirtschaft*

- 7.55. Für jede Region besteht der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich aus allen Betrieben, deren Produktionsfaktoren sich in der Region befinden. Dieser Grundsatz, der mit dem Konzept des Sitzes von Produktionseinheiten übereinstimmt, kann einige Probleme aufwerfen: Die Agrarstatistik definiert in der Regel den Standort der Betriebe nach ihrem Sitz und nicht direkt nach dem Standort der Produktionsfaktoren. Diese beiden Orte sind nicht immer identisch, und dieses Phänomen dürfte mit zunehmender Betriebsgröße häufiger auftreten. Bei der Erstellung der RLGR sollten daher einige Betriebe zwischen Regionen neu klassifiziert und in einigen Fällen sogar aufgeteilt werden. Dies dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen; in diesem Fall kann es vorzuziehen sein, für die Betriebe den gleichen Standort wie in den statistischen Erhebungen beizubehalten. Dieser Vorschlag ist jedoch an zwei Bedingungen geknüpft: zum einen muss die Methode zur Bestimmung des Standorts für alle Regionen des Landes identisch sein, und zum anderen müssen alle Buchungsposten aus Quellen bewertet werden, bei denen für die Bestimmung des Standorts der Betriebe die gleichen Regeln angewendet werden.

3. *Messung der landwirtschaftlichen Produktion*

- 7.56. Die landwirtschaftliche Produktion umfasst bestimmte pflanzliche Erzeugnisse, die von demselben Betrieb in Form von Vorleistungen wieder verwendet werden; dies betrifft hauptsächlich Erzeugnisse für Futtermittel. Insbesondere bei Kulturpflanzen kann die regionale Erzeugung häufig auf der Grundlage der in den einzelnen Regionen geernteten Mengen bestimmt werden, die dann über die Preise einen Wert erhalten. In diesem Fall wird die gesamte Produktion bewertet, unabhängig davon, ob sie zur Vermarktung außerhalb des Wirtschaftsbereichs, zum Verkauf an andere Betriebe oder zur Verwendung durch denselben Betrieb bestimmt ist. Die Produktion der einzelnen Regionen wird somit direkt – entsprechend dem in der LGR und der RLGR angenommenen Konzept – ermittelt. Die Preise, zu denen die Produktion, die den innerbetrieblichen Verbrauch bildet, bewertet wird, können auch auf regionalen Daten beruhen, die den Preisen entsprechen, zu denen die Produktion vermarktet wird. Der Mangel an regionalen Preisdaten stellt jedoch ein allgemeines Problem bei der Bewertung der Produktion dar, sowohl bei der (regionalen) Produktion, die vermarktet wird, als auch bei der Produktion, die den innerbetrieblichen Verbrauch bildet. In der RLGR wirft die Bewertung der Produktion, die den innerbetrieblichen Verbrauch bildet, somit dieselben Schwierigkeiten auf wie die Bewertung der Produktion, die vermarktet wird. Anders verhält es sich natürlich, wenn die Mengen nicht auf regionaler Ebene bewertet werden können. In dem Fall ist die Top-Down-Methode, die auf Bewertungen auf nationaler Ebene basiert, in der Regel die einzige, die verwendet werden kann. ⁽⁴⁾
- 7.57. Was Tiere betrifft, sollten, unabhängig davon, ob sie als Vorräte oder als Anlagevermögen eingestuft werden, die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
- Bewertungen auf regionaler Ebene von Vorratsveränderungen und Bruttoanlageinvestitionen, die sich auf Tiere beziehen, da diese beiden Stromgrößen in der Tat Bestandteile der indirekten Methode zur Berechnung der Produktion sind;
 - Bewertungen des Handels mit Tieren zwischen Regionen, da dieser Handel auch Bestandteil der indirekten Methode zur Berechnung der Produktion ist;
 - die Aufschlüsselung der Ein- und Ausfuhren von Tieren nach Regionen;
 - die angemessene Behandlung der Eigentumsübertragungskosten;
 - die Methode zur Anpassung der RLGR an die LGR.
- 7.58. In bestimmten Fällen kann die indirekte Methode zur Berechnung der tierischen Produktion auf regionaler Ebene zu schwierig sein. In solchen Fällen ist es besser, die Produktion auf der Grundlage eines Modells unter Verwendung physischer Daten zu berechnen und anschließend die Werte an die in der LGR enthaltenen Werte anzupassen.
- ### **4. *Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten***
- 7.59. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, je nach Art der Tätigkeit nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten in die RLGR

⁴

Je nach verwendeter Methode sollte der innerbetriebliche Verbrauch an die LGR-Werte angepasst werden.

einzu beziehen. Einige dieser Nebentätigkeiten sind auf regionaler Ebene stark konzentriert, zum Beispiel die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In diesem Fall kann bei der Output-Bewertung der Mengen wie auch der Preise auf lokale statistische Daten zurückgegriffen werden. Für diesen Output sind die Werte in der LGR de facto die gleichen wie in der RLGR. Andere Fälle können jedoch schwieriger sein. Beispielsweise gibt es für einige Aktivitäten möglicherweise keine regionale Quelle, insbesondere wenn sie nicht von Anfang an in bestimmten Regionen konzentriert auftreten. Für andere Tätigkeiten werden regionale Daten durch statistische Erhebungen oder Informationen aus der mikroökonomischen Buchführung (z. B. das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)) bereitgestellt, aber es gibt keine Garantie, dass diese regional repräsentativ sind. Darüber hinaus können Daten veraltet sein, ohne dass Quellen für eine zuverlässige Aktualisierung zur Verfügung stehen. Und nicht zuletzt gibt es nur manchmal qualitative Indikatoren auf regionaler Ebene. In all diesen Fällen sind die Werte der LGR der Ausgangspunkt für die RLGR, und häufig müssen Top-down-Methoden verwendet werden.

5. *Vorleistungen*

- 7.60. Vorleistungen in der RLGR beinhalten landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Betrieben verwendet werden, unabhängig davon, ob diese direkt zwischen Betriebsinhabern in derselben Region oder in verschiedenen Regionen gehandelt werden oder über Zwischenhändler den Besitzer wechseln, die vor dem Weiterverkauf der Erzeugnisse Eigentümer der Erzeugnisse werden können oder nicht usw. Darüber hinaus werden auch einige landwirtschaftliche Erzeugnisse des innerbetrieblichen Verbrauchs als Vorleistungen erfasst, im Wesentlichen bestimmte Pflanzen, die als Futtermittel verwendet werden. Käufe von Tieren – auch wenn es sich um Einfuhren handelt – sind nicht als Vorleistungen zu verbuchen.
- 7.61. Die erste Methode zur Berechnung der Vorleistungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf regionaler Ebene besteht darin, für jedes einzelne Erzeugnis die Differenz zwischen dem Output der RLGR und dem Teil des Outputs, der den Wirtschaftsbereich bestimmungsgemäß verlässt, zu berechnen. ⁽⁵⁾ Dies ist jedoch keine völlig korrekte Darstellung der Vorleistungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den einzelnen Regionen, da zwar landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für Vorleistungen von Betrieben in anderen Regionen bestimmt sind, einbezogen werden, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von Betrieben in anderen Regionen stammen, jedoch nicht. Die Vorleistungen müssen daher entsprechend den Werten der LGR angepasst werden.
- 7.62. Es ist auch eine andere Berechnungsmethode möglich, bei der das INLB als Informationsquelle herangezogen wird. Diese Quelle ermöglicht die Bewertung der Vorleistungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, unabhängig davon, ob sie aus Verkäufen anderer Betriebe oder aus anderen Quellen wie Einfuhren stammen. Das INLB erfasst jedoch nicht in gleicher Weise die Produkte, die von demselben Betrieb als Vorleistungen verwendet werden, sodass Berichtigungen erforderlich sind. Daher müssen in ähnlicher Weise die Vorleistungen entsprechend den Werten in der LGR angepasst werden.“

⁵ Ausgenommen hiervon sind importierte landwirtschaftliche Produkte (außer Tiere).

ANHANG II

Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

ÜBERMITTLUNGSPROGRAMM FÜR DIE DATEN

Für jede der Positionen der Produktion (Positionen 01 bis 18 einschließlich Unterpositionen) sind der Wert zu Herstellungspreisen sowie seine Komponenten (Wert zu Erzeugerpreisen, Gütersubventionen und Gütersteuern) zu übermitteln.

Die Daten des Produktionskontos und die Angaben zu den Bruttoanlageinvestitionen (BAI) sind sowohl in jeweiligen Preisen als auch in Preisen des Vorjahres zu übermitteln.

Die Werte sind in Millionen Einheiten Landeswährung anzugeben. Der Arbeitseinsatz ist in 1000 Jahresarbeitseinheiten (JAE) auszudrücken.

Die Daten für die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung müssen nur zu jeweiligen Preisen übermittelt werden.

1. Produktionskonto

		Übermittlung für das Referenzjahr n			
		a	b	c	d
Position	Liste der Variablen	November Jahr n (LGR- Schätzung n)	März Jahr n+1 (LGR- Schätzung n)	September Jahr n+1 (endgültige LGR- Daten)	Juni Jahr n+2 (RLGR)
01	GETREIDE (einschließlich Saatgut)	X	X	X	X
01.1	Weizen und Spelz	X	X	X	X
01.1/1	Weichweizen und Spelz	—	—	X	X
01.1/2	Hartweizen	—	—	X	X
01.2	Roggen und Wintermenggetreide	X	X	X	X
01.3	Gerste	X	X	X	X
01.4	Hafer und Sommermenggetreide	X	X	X	X
01.5	Körnermais	X	X	X	X
01.6	Reis	X	X	X	X
01.7	Sonstiges Getreide	X	X	X	X
02	HANDELSGEWÄCHSE	X	X	X	X
02.1	Ölsaaten und Ölfrüchte (einschließlich Saatgut)	X	X	X	X
02.1/1	Raps und Rübensamen	—	—	X	X
02.1/2	Sonnenblumenkerne	—	—	X	X
02.1/3	Soja	—	—	X	X
02.1/4	Sonstige Ölsaaten und -früchte	—	—	X	X
02.2	Eiweißpflanzen (einschließlich Saatgut)	X	X	X	X
02.3	Rohtabak	X	X	X	X

		Übermittlung für das Referenzjahr n			
		a	b	c	d
Position	Liste der Variablen	November Jahr n (LGR- Schätzunge n)	März Jahr n+1 (LGR- Schätzunge n)	September Jahr n+1 (endgültige LGR- Daten)	Juni Jahr n+2 (RLGR)
02.4	Zuckerrüben	X	X	X	X
02.5	Sonstige Handelsgewächse	X	X	X	X
02.5/1	Textilpflanzen	—	—	X	—
02.5/2	Hopfen	—	—	X	—
02.5/3	Sonstige Handelsgewächse: Sonstige	—	—	X	—
03	FUTTERPFLANZEN	X	X	X	X
03.1	Futtermais	—	—	X	X
03.2	Futterhackfrüchte (einschließlich Futterrüben)	—	—	X	X
03.3	Sonstige Futterpflanzen	—	—	X	X
04	ERZEUGNISSE DES GEMÜSE- UND GARTENBAUS	X	X	X	X
04.1	Frischgemüse	X	X	X	X
04.1/1	Blumenkohl/Karfiol	—	—	X	—
04.1/2	Tomaten/Paradeiser	—	—	X	—
04.1/3	Sonstiges Frischgemüse	—	—	X	—
04.2	Pflanzen und Blumen	X	X	X	X
04.2/1	Baumschulerzeugnisse	—	—	X	—
04.2/2	Blumen und Zierpflanzen (einschließlich Weihnachtsbäume)	—	—	X	—
04.2/3	Anpflanzungen	—	—	X	—

05	KARTOFFELN/ERDÄPFEL (einschließlich Pflanzkartoffeln)	X	X	X	X
06	OBST	X	X	X	X
06.1	Frischobst	X	X	X	X
06.1/1	Tafeläpfel	—	—	X	—
06.1/2	Tafelbirnen	—	—	X	—
06.1/3	Pfirsiche	—	—	X	—
06.1/4	Sonstiges Frischobst	—	—	X	—
06.2	Zitrusfrüchte	X	X	X	X
06.2/1	Süßorangen	—	—	X	—
06.2/2	Mandarinen	—	—	X	—
06.2/3	Zitronen	—	—	X	—
06.2/4	Sonstige Zitrusfrüchte	—	—	X	—
06.3	Tropische Früchte	X	X	X	X
06.4	Weintrauben	X	X	X	X
06.4/1	Tafeltrauben	—	—	X	—
06.4/2	Sonstige Trauben	—	—	X	—
06.5	Olivens	X	X	X	X
06.5/1	Tafeloliven	—	—	X	—

06.5/2	Sonstige Oliven	—	—	X	—
07	WEIN	X	X	X	X
07.1	Tafelwein	—	—	X	—
07.2	Qualitätswein	—	—	X	—
08	OLIVENÖL	X	X	X	X
09	SONSTIGE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	X	X	X	X
09.1	Korb- und Flechtmaterialien	—	—	X	—
09.2	Saat- und Pflanzgut	—	—	X	—
09.3	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse: Sonstige	—	—	X	—
10	PFLANZLICHE ERZEUGUNG (01 BIS 09)	X	X	X	X
11	TIERE	X	X	X	X
11.1	Rinder	X	X	X	X
11.2	Schweine	X	X	X	X
11.3	Einhufer	X	X	X	X
11.4	Schafe und Ziegen	X	X	X	X
11.5	Geflügel	X	X	X	X
11.6	Sonstige Tiere	X	X	X	X
12	TIERISCHE ERZEUGNISSE	X	X	X	X
12.1	Milch	X	X	X	X
12.2	Eier	X	X	X	X
12.3	Sonstige tierische Erzeugnisse	X	X	X	X
12.3/1	Rohwolle	—	—	X	—
12.3/2	Seidenraupenkokons	—	—	X	—
12.3/3	Sonstige tierische Erzeugnisse: Sonstige	—	—	X	—
13	TIERISCHE ERZEUGUNG (11+12)	X	X	X	X
14	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GÜTER (10+13)	X	X	X	X
15	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN	X	X	X	X
15.1	LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN	—	—	X	—
15.2	VERPACHTUNG VON MILCHQUOTEN	—	—	X	—
16	LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG (14+15)	X	X	X	X
17	NICHTLANDWIRTSCHAFTLICH E NEBENTÄTIGKEITEN (NICHT TRENNBAR)	X	X	X	X
17.1	VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	X	X	X	X
17.2	SONSTIGE NICHT TRENNBARE NEBENTÄTIGKEITEN (GÜTER	X	X	X	X

	UND DIENSTLEISTUNGEN)				
18	ERZEUGUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS (16+17)	X	X	X	X
19	VORLEISTUNGEN INSGESAMT	X	X	X	X
19.01	SAAT- UND PFLANZGUT	X	X	X	X
19.02	ENERGIE; SCHMIERSTOFFE	X	X	X	X
19.02/1	- Strom	—	—	X	—
19.02/2	- Gas	—	—	X	—
19.02/3	- Sonstige Brenn- und Treibstoffe	—	—	X	—
19.02/4	- Sonstige	—	—	X	—
19.03	DÜNGE- UND BODENVERBESSERTUNGSMITTEL	X	X	X	X
19.04	PFLANZENBEHANDLUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL	X	X	X	X
19.05	TIERARZT UND MEDIKAMENTE	X	X	X	X
19.06	FUTTERMITTEL	X	X	X	X
19.06/1	- bei landwirtschaftlichen Einheiten gekaufte Futtermittel	X	X	X	X
19.06/2	- außerhalb des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs gekaufte Futtermittel	X	X	X	X
19.06/3	- innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Futtermittel	X	X	X	X
19.07	INSTANDHALTUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN	X	X	X	X
19.08	INSTANDHALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN	X	X	X	X
19.09	LANDWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN	X	X	X	X
19.10	UNTERSTELLTE BANKGEBÜHREN (FISIM)	X	X	X	X
19.11	ANDERE GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN	X	X	X	X
20	BRUTTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (18- 19)	X	X	X	X
21	ABSCHREIBUNGEN	X	X	X	X
21.1	AUSRÜSTUNG	—	—	X	—
21.2	BAUTEN	—	—	X	—
21.3	ANPFLANZUNGEN	—	—	X	—
21.4	SONSTIGE	—	—	X	—
22	NETTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (20- 21)	X	X	X	X

2. Einkommensentstehungskonto

		Übermittlung für das Referenzjahr n			
		a	b	c	d
Positio n	Liste der Variablen	November Jahr n (LGR- Schätzung n)	März Jahr n+1 (LGR- Schätzung n)	September Jahr n+1 (endgültige LGR- Daten)	Juni Jahr n+2 (RLGR)
23	ARBEITNEHMERENTGELT	X	X	X	X
24	SONSTIGE PRODUKTIONSABGABEN	X	X	X	X
25	SONSTIGE SUBVENTIONEN	X	X	X	X
26	FAKTOREINKOMMEN (22-24+25)	X	X	X	X
27	BETRIEBSÜBERSCHUSS / SELBSTSTÄNDIGENEINKOMMEN (22-23-24+25)	X	X	X	X

3. Unternehmensgewinnkonto

		Übermittlung für das Referenzjahr n			
		a	b	c	d
Positio n	Liste der Variablen	November Jahr n (LGR- Schätzung n)	März Jahr n+1 (LGR- Schätzung n)	September Jahr n+1 (endgültige LGR- Daten)	Juni Jahr n+2 (RLGR)
28	GEZAHLTE PACHTEN	X	X	X	X
29	ZU LEISTENDE ZINSEN	X	X	X	X
30	ZU EMPFANGENDE ZINSEN	X	X	X	X
31	NETTOUNTERNEHMENSGEWINN (27-28-29+30)	X	X	X	X

4. Elemente des Vermögensbildungskontos

		Übermittlung für das Referenzjahr n			
		a	b	c	d
Positio n	Liste der Variablen	November Jahr n (LGR- Schätzunge n)	März Jahr n+1 (LGR- Schätzunge n)	September Jahr n+1 (endgültige LGR- Daten)	Juni Jahr n+2 (RLGR)
32	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHE GÜTER	—	—	X	X
32.1	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN ANPFLANZUNGEN	—	—	X	—
32.2	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN TIERE	—	—	X	—
33	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE GÜTER	—	—	X	X
33.1	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN MASCHINEN, GERÄTE UND FAHRZEUGE	—	—	X	—
33.2	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN IN GEBÄUDE	—	—	X	—
33.3	SONSTIGE	—	—	X	—
34	BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST) (32+33)	—	—	X	X
35	NETTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST) (34- 21)	—	—	X	X
36	VORRATSVERÄNDERUNGEN	—	—	X	X
37	VERMÖGENSTRANSFERS	—	—	X	X
37.1	INVESTITIONSZUSCHÜSSE	—	—	X	—
37.2	SONSTIGE VERMÖGENSTRANSFERS	—	—	X	—

5. Landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz

		Übermittlung für das Referenzjahr n		
		a	b	C
Positio n	Liste der Variablen	November Jahr n (LGR- Schätzunge	März Jahr n+1 (LGR- Schätzunge	September Jahr n+1 (endgültige LGR-

		n)	n)	Daten)
38	LANDWIRTSCHAFTLICHER ARBEITSEINSATZ INSGESAMT	X	X	X
38.1	NICHT ENTLOHNTER LANDWIRTSCHAFTLICHER ARBEITSEINSATZ	X	X	X
38.2	ENTLOHNTER LANDWIRTSCHAFTLICHER ARBEITSEINSATZ	X	X	X

“